Zeitschrift: Scharotl / Radgenossenschaft der Landstrasse

Herausgeber: Radgenossenschaft der Landstrasse; Verein Scharotl

**Band:** - (1984)

**Heft:** 22

**Rubrik:** Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich :

Sitzung vom 26. Januar 1983

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Januar 1983

354. Postulat. Die Kantonsräte Dr. Ulrich Hedinger und Peter Roth, Zürich, haben am 15. November 1982 folgendes Postulat eingereicht und schriftlich begründet:

Der Regierungsrat wird gebeten, Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen über Verbesserungen der Aufenthalts-, Lebens- und Arbeitsmöglichkeiten ethnischer Minderheiten (Romani, Jenische und die weiteren Stämme und Sippen der «Fahrenden») im Kanton Zürich: in rechtlicher, sozialer, kultureller und wirtschaftlicher Hinsicht.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

- I. Zum Postulat Dr. Ulrich Hedinger und Peter Roth, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:
- 1. Die von den Postulanten angesprochene Problematik erregt das besondere Interesse der Oeffentlichkeit, weil seit etwa zwei Jahren grössere Gruppen ausländischer Fahrender vermehrt durch verschiedene Teile des Kantons ziehen. Die Reaktion hierauf reicht von der Forderung nach kompromissloser polizeilicher Wegweisung bis zum Bestreben, die Integration Fahrender durch soziale und rechtliche Massnahmen zu fördern. Der Regierungsrat lehnt die Auffassung ab, den Problemen, welche die Anwesenheit Fahrender stellt, allein polizeilich zu begegnen. Anderseits sind aber auch Grenzen zu sehen, die einer behördlichen Fürsorge insbesondere des Staates für Fahrende gesetzt sind. Zwar sollen die Behörden ihre Praxis auf die Verbesserung der Lebensbedingungen der

nichtsesshaften ethnischen Minderheiten ausrichten. Solche Bestrebungen dürfen aber nicht in die Tendenz ausmünden. das Leben dieser Gruppen besonderen Regelungen zu unterstellen. Es soll auch vermieden werden, dass spezielle gesetzgeberische oder administrative Massnahmen einen indirekten Zwang auf die Fahrenden ausüben, sich unseren Lebensverhältnissen anzupassen. Die Erwartung der Bevölkerung, dass sich die Fahrenden unseren Vorstellungen von zivilisatorischer Ordnung nähern, kann durch eine Bereitschaft der Behörden zur Unterstützung dieser Gruppen menschlicher und in gewissem Umfang auch wirkungsvoller als mit polizeilichem Zwang erfüllt werden. Eine Verstärkung auch der betreuenden behördlichen Einflussnahme auf allen Ebenen könnte aber sehr wohl Ausdruck einer Haltung sein, welche die Lebensformen der Fahrenden nicht in ihrer Fremdartigkeit grundsätzlich akzeptiert, sondern sie den unseren angleichen will.

Die Aufgaben, die sieh der Oeffentlichkeit aus der Anwesenheit Fahrender stellen, sind naturgemäss nicht auf den Kanton Zürich beschränkt. Ein koordiniertes Vorgehen der Kantone wäre erwünscht und in einigen Bereichen sogar erforderlich. Die Arbeiten der von der Bundesverwaltung eingesetzten Kommission «Fahrendes Volk in der Schweiz», in der auch Vertreter dieser Gruppen mitwirken, sind noch nicht abgeschlossen. Nicht zuletzt im Hinblick darauf rechtfertigt sich auch eine Zurückhaltung gegenüber der Empfehlung von Gremien des Europarates an die Mitgliedstaaten, Fahrenden Aufenthaltsplätze zur Verfügung zu stellen.

2. Die Wahl von Plätzen für den kurz- oder längerfristigen Aufenthalt Fahrender bietet offenkundige Schwierigkeiten. Die Fahrenden selbst unterscheiden zwischen Stand- und Durchgangsplätzen. Standplätze werden für einen längeren Aufenthalt, meistens als Winterquartier, gewünscht. Sie sollen grosszügig bemessen und mit genügenden sanitären Einrichtungen sowie Anschlüssen für Wasser, Abwasser und Elektrizität versehen sein. Solche Plätze bestehen heute in den Städten Bern und Biel. Durchgangsplätze wären sodann dazu bestimmt, den Fahrenden während einer verhältnismäs-

sig kurzen Zeit als Lagerort und als Stützpunkt für die Ausübung des Wandergewerbes zu dienen. Die Anforderungen an solche Plätze wären entsprechend geringer.

Dass Fahrenden geeignete Plätze zur Verfügung stehen, ist fast ausschliesslich ein praktisches, kein rechtliches Problem. Fast völlig ausser Betracht fällt eine Belegung privater Zelt- und Campingplätze, da die Platzhalter hiezu nicht Hand bieten. In Frage kommt die Benützung eines öffentlichen Platzes dieser Art, eine Lösung, die in Winterthur gefunden worden ist. In der Stadt Zürich wird geprüft, ob Fahrenden ein Durchgangsplatz zur Verfügung gestellt werden kann. Andere Gemeinden sind bestrebt, den Aufenthalt von Fahrenden durch die jeweils geeignetsten Massnahmen in geordnete Bahnen zu lenken. Sowohl die Initiativen von Gemeinden für feste Plätze wie die Bemühungen von Gemeinden, für die Fahrenden die jeweils beste Lösung zu suchen, sind zu begrüssen. Diese Bestrebungen verdienen um so mehr Anerkennung, als die Gemeindeexekutiven nicht selten eine Zurückhaltung und sogar den Widerstand der Bevölkerung zu überwinden haben und bei der Führung der Plätze vor erheblichen Problemen stehen.

Es soll wie bis anhin eine Aufgabe der Gemeinden sein, für kürzer- oder längerfristige Aufenthaltsmöglichkeiten Fahrender zu sorgen. Das schliesst nicht aus, dass Stellen der kantonalen Verwaltung in dringenden Fällen in direkter Kontaktnahme mit den Fahrenden ein staatliches Grundstück mit geeigneter Ausrüstung zur Verfügung stellen, sofern sich ein Einverständnis mit der betreffenden Gemeinde erzielen lässt. Es würde die Probleme aber nicht lösen, wenn der Staat nicht nur von Fall zu Fall helfend einspringen, sondern systematisch die Aufgabe übernehmen würde, Fahrenden Plätze zur Verfügung zu stellen. Realistischerweise müsste damit gerechnet werden, dass dies die Initiative der Gemeinden gefährden würde, sich der Fahrenden anzunehmen. Träte eine solche Entwicklung ein, könnte der Kanton schon aus praktischen Gründen bald an die Grenzen seiner Möglichkeiten zur Hilfe stossen. Vor allem käme der Kanton wegen der beschränkten Zahl der Grundstücke, die er zur Verfügung

stellen kann, bald in die Lage, gegen den Willen der örtlichen Behörden und der örtlichen Bevölkerung Unterstützung leihen zu müssen. Die Toleranz gegenüber den Nichtsesshaften würde damit offensichtlich nicht gefördert. Sie lässt sich eher gewährleisten, wenn örtliche Behörden die Verantwortung für die Platzwahl tragen und dabei nötigenfalls auf das Einverständnis der Bevölkerung hinwirken.

3. Nach Ansicht der Postulanten sollte der Regierungsrat die Einrichtung von Schulungsmöglichkeiten für Zigeunerkinder fördern, welche u. a. die Eigenart der Zigeunerkulturberücksichtigt.

Die Aufnahme in öffentliche Schulen ist im wesentlichen nur für schweizerische Zigeunerkinder aktuell. Das Bedürfnis nach einer spezifischen, die Kultur und die Belange der Zigeuner berücksichtigenden öffentlichen Schulungsgelegenheit hängt nicht zuletzt wesentlich vom Willen der Fahrenden ab, längere Zeit an einem Ort zu verbleiben.

Das bestehende Schulsystem erlaubt es, in bestimmten Grenzen auch der besonderen Situation von Zigeunerkindern Rechnung zu tragen. So wird ganz allgemein bei Uebertritten in die Schulen der Oberstufe und bei Promotionen auf fremdsprachige Schüler oder auf Schüler aus andern Schulverhältnissen besonders Rücksicht genommen. Die zürcherischen Schulen bemühen sich, gegenüber Kindern mit einem andern soziokulturellen Hintergrund Toleranz zu üben, Herkommen und Wissensstand zu berücksichtigen und diese Kinder gleich zu behandeln wie alle andern. Sofern Kinder von Zigeunern längere Zeit am gleichen Ort zur Schule gehen, ist § 40 des Sonderklassenreglements anwendbar, wonach Schülern, die aus andern Sprachgebieten oder Schulverhältnissen zugezogen sind, Nachhilfeunterricht erteilt werden kann. Für Kinder, die sich nur kurze Zeit in einer Gemeinde aufhalten, ist die Organisation eines solchen Unterrichts allerdings nicht zweckmässig durchführbar.

Die Schule versucht, Kinder verschiedensten Herkommens zu integrieren und dabei Rücksicht auf ihre spezielle Situation zu nehmen. Hingegen kann es nicht ihre Aufgabe sein, die unbeschränkte Verantwortung für die Pflege von

Sprache und Kultur ethnischer Minderheiten zu übernehmen, so wichtig dies auch für die Identität dieser Gruppen ist. Die Pflege der Eigenart der Zigeunerkultur kann nur aus der Initiative dieser Gruppe selbst herauswachsen. Ein Beispiel hiefür findet sich in einer zigeunereigenen Wohnwagenschule in Versoix, Genf.

Da bereits die jetzigen gesetzlichen Grundlagen und auch die praktischen Massnahmen die Integration von Minderheiten in die Schule und die Rücksichtnahme auf ihre besondere Mentalität ermöglichen, drängen sich besondere gesetzliche oder administrative Massnahmen nicht auf.

4. Die Postulanten wünschen sodann eine Ueberprüfung der Gesetze und Verordnungen über den Erwerb von Gewerbepatenten im Sinne einer besseren Berücksichtigung der traditionellen beruflichen Fähigkeiten der Fahrenden. Die traditionellen Erwerbstätigkeiten der Zigeuner werden durch das Gesetz über die Märkte und Wandergewerbe vom 18. Februar 1979 erfasst. Danach sind die meisten von Zigeunern ausgeübten Wandergewerbe bewilligungspflichtig und unterliegen einer kantonalen Gebühr. Die Gebührenansätze betragen Fr. 10 für einen Tag, Fr. 30 für einen Monat und Fr. 120 für ein Jahr. Diese Gebühren sind nicht prohibitiv. Alle Schweizer Bürger — ob sesshaft oder nicht — erhalten Wandergewerbebewilligungen unter den gleichen Voraussetzungen. Das ausstellende Amt kann denn auch Zigeuner, Jenische und andere Fahrende als solche gar nicht mit Sicherheit erkennen und von andern Leuten, z. B. Personen mit wechselndem Aufenthalt, abgrenzen. Eine Aenderung der bestehenden gesetzlichen Regelung drängt sich nicht auf. Ausländern allerdings wird eine solche Bewilligung nur erteilt, wenn sie in der Schweiz die Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung besitzen. Dies gilt demnach auch für ausländische Zigeuner, welche diese Voraussetzung in der Regel nicht erfüllen. Sie können deshalb im Kanton ihren traditionellen beruflichen Tätigkeiten auf legale Weise nicht nachgehen. Auch hier erscheint eine Lockerung der Vorschrift nicht angebracht. jedenfalls so lange nicht, als auch in zahlreichen andern Kantonen dieselbe Regelung gilt.

5. Für die Fahrenden soll möglichst kein Sonderrecht geschaffen werden. Ein solches könnte wiederum Anlass sein, sie als Aussenseiter der Gesellschaft zu behandeln. Hingegen kann und soll den besonderen Verhältnissen der Fahrenden bei der Rechtsanwendung Rechnung getragen werden, soweit für die Behörden ein Ermessensspielraum besteht.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, das Postulat Dr. Ulrich Hedinger und Peter Roth, Zürich, nicht zu überweisen, sondern abzulehnen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 26. Januar 1983

Vor dem Regierungsrat Der Staatsschreiber: Roggwiller